



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Soziologie als Kernfach und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.43)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 835). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Soziologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau A2/B1) vorzuweisen.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre (Teilzeitstudium: 6 Jahre).

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie in den Bereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Sozialisation, Familie und Jugend, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Sozialpolitik und Bildung. ²Darüber hinaus wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung von Methodenkenntnissen der empirischen Sozialforschung, Statistik und EDV-Kenntnisse gelegt. ³Die Studierenden können: Zusammenhänge erkennen und analytisch Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemeinverständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen, sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. ⁴In einem Lehrforschungsprojekt und in einem Praktikum werden diese Fähigkeiten praxisnah erprobt. ⁵Berufliche Einsatzgebiete sind: Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen.
- (2) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie in den Bereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Sozialisation, Familie und Jugend, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Sozialpolitik und Bildung. ²Die Studierenden werden in die Lage versetzt die soziologischen Aspekte ihres Kernfaches zu erfassen und zu analysieren, sie in den jeweiligen Fachkontexten zu vermitteln und problemlösungsorientiert zu bewältigen. ³Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen.
- (3) ¹Als Ergänzungsfächer im BA-Studiengang werden empfohlen: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften. ²Für diese Fächerkombinationen wird das Lehrangebot so gestaltet, dass Basismodule im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten weitgehend überschneidungsfrei belegt werden können. ³Weitere inhaltlich sinnvolle Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind in Absprache mit dem Studiengangberater möglich.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Soziologie ist als Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich 10 LP Bachelor-Arbeit und 20 LP Schlüsselqualifikationen) mit einem Ergänzungsfach (60 LP) oder als Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches und des Ergänzungsfaches zusammensetzen. ⁴Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studium im Kernfach Soziologie (120 LP) besteht aus 8 Pflichtmodulen und 5 Wahlpflichtmodulen:
 - Pflichtmodule: BASOZ 1.1 Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP), BASOZ 1.2 Grundzüge der Soziologie I (10 LP), BASOZ 1.3 Grundzüge der Soziologie II (10 LP), BASOZ 1.4 Methoden I/ Statistik I (10 LP), BASOZ 1.5 Methoden II/ Statistik II (10 LP), BASOZ 1.6 Lehrforschung (20 LP), BASOZ 1.7 Berufsfeldorientiertes Praktikum (10 LP), BASOZ 1.8 BA-Arbeit (10 LP).
 - Wahlpflichtmodule: BASOZ 2.1 Sozialstrukturanalyse (10 LP), BASOZ 2.2 Wirtschaft, Arbeit, Organisation (10 LP), BASOZ 2.3 Interaktion, Sozialisation, Kultur (10 LP), BASOZ 2.4 Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel (10 LP), BASOZ 2.5 Weitere Spezielle Soziologien (10 LP).
- (3) Das Studium im Ergänzungsfach Soziologie (60 LP) besteht aus 2 Pflichtmodulen und 5 Wahlpflichtmodulen:
 - Pflichtmodule: BASOZ 1.2 Grundzüge der Soziologie I (10 LP), BASOZ 1.3 Grundzüge der Soziologie II (10 LP).
 - Wahlpflichtmodule: BASOZ 2.1 Sozialstrukturanalyse (10 LP), BASOZ 2.2 Wirtschaft, Arbeit, Organisation (10 LP), BASOZ 2.3 Interaktion, Sozialisation, Kultur (10 LP), BASOZ 2.4 Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel (10 LP), BASOZ 2.5 Weitere Spezielle Soziologien (10 LP).
- (4) Von den drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen im Kernfach Soziologie sind mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.
- (5) Von den vier zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsfach Soziologie sind mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.
- (6) ¹In das Studium des Kernfaches Soziologie sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 LP eingeschlossen. ²Diese setzen sich zusammen aus einem Modul fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP) und einem berufsfeldorientierten Praktikumsmodul (10 LP).
- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



- (8) ¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul BASOZ 1.8 BA-Arbeit durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Der Modulkatalog mit dem Studienplan und den Modulbeschreibungen informiert über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Im Kernfach Soziologie gehen die Noten der Fachmodule zu jeweils 1/10 in die Abschlussnote ein, mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit (1/5). ³Im Ergänzungsfach Soziologie gehen die Noten der Fachmodule zu jeweils 1/6 in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Module der Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 (7)) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 7

Berufsfeldorientiertes Praktikumsmodul

¹Das berufsfeldorientierte Praktikumsmodul umfasst das Praktikum von min. 6 Wochen Dauer und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

| Modulcode | Zulassungsvoraussetzung |
|----------------------------------|---|
| BASOZ 1.3, BASOZ 2.3 | Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.2 |
| BASOZ 1.7, BASOZ 2.1 – BASOZ 2.5 | Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.3 |
| BASOZ 1.5 | Zulassung zur Modulprüfung BASOZ 1.4 |
| BASOZ 1.6 | Zulassung zur Modulprüfung BASOZ 1.5 und bestandene Modulprüfung in einem BASOZ 2.X-Modul |
| BASOZ 1.8 (BA-Arbeit) | 140 LP, siehe Prüfungsordnung |

b) Ergänzungsfach

| Modulcode | Zulassungsvoraussetzung |
|-----------------------|---|
| BASOZ 1.3, BASOZ 2.3 | Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.2 |
| BASOZ 2.1 – BASOZ 2.5 | Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 1.3 |

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena